

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 14 A - Ripsdorf**

Die textliche Festsetzung:

“Garagen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind innerhalb eines 10 m breiten Bereiches entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht gestattet.” erhält folgende Fassung:

- “- Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB sind für Garagen bei Erschwernis durch das Gelände zulässig;
- Garten- und Gerätehäuser sind, soweit eine Errichtung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht möglich ist, gem. § 31 (1) BauGB zu einem vorhandenen Wohngebäude als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig in einer Zone, die wie folgt begrenzt wird:
  - Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 6,00 m
  - Maximalabstand der Rückfront von der öffentlichen Verkehrsfläche 35,00m”